

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Ingo Thalmann

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen
und Immobilien
BerichterstellerIn:

GZ: A 8/2 - 004656/2007-26

Von G.R.G. Hackenberger

Graz, 14. Dezember 2023

Betreff:

Änderung der Marktgebührenordnung 2018 – MGO Novelle 2023

Aufgrund der Geschäftseinteilung für den Magistrat ist die **Abteilung A8/2 - Gemeindeabgaben** für Änderungen der Marktgebührenordnung 2018 (im Folgenden: MGO 2018) zuständig (08/2-412).

A. Ausgangslage

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 05. November 2021, A7-LM/091739/2021/0020, wurde die Grazer Marktordnung 2022 (MO 2022) erlassen. Im Zuge der Neufassung der Marktordnung wurden gemäß § 2 Z 6 unter anderem auch die Oster-, Muttertags-, Pfingst-, Advent-, Weihnachts- und Silvestermärkte als „temporäre Märkte“ im Sinne der Gewerbeordnung aufgenommen. Dabei handelt es sich um Märkte, bei welchen die Vergabe und Abwicklung durch eine:n Organisator:in erfolgt (Anlage VI MO 2022).

Die Zuweisung der Marktfläche und der Marktstände erfolgt in diesem Fall mittels schriftlichen Zuweisungsbescheid (Anlage VI Z 5 MO 2022). Mit Rechtskraft des schriftlichen Zuweisungsbescheides sind alle Marktplätze auf die gesamte Dauer des Marktes **dem:der Organisator:in** zugewiesen, der:die diese in weiterer Folge an die Marktparteien vergibt (Anlage VI Z 6.5 MO 2022).

Bei diesen temporären Märkten handelt es sich um „Anlassmärkte“ gemäß § 6 der MGO 2018, für die an jedem Tag der Benützung derzeit grundsätzlich eine Marktgebühr von 3,00 Euro/m² zu entrichten ist. Diese Gebühr ist gemäß der zitierten Bestimmung im Zeitpunkt der mündlichen Zuweisung des Marktstandplatzes durch die Behörde fällig und gegen Erhalt einer Zahlungsbestätigung umgehend zu entrichten.

B. Anpassungsbedarf

Da die Märkte gemäß Anlage VI MO 2022 durch eine:n Organisator:in abgewickelt werden, kommt es zu keiner „mündlichen Zuweisung des Marktstandplatzes“ (die Zuweisung der Marktfläche erfolgt wie beschrieben mittels **schriftlichen Zuweisungsbescheid**), und kann dem:der Organisator:in (derzeit) mangels Rechtsgrundlage keine Marktgebühr vorgeschrieben werden.

Mit Wirksamkeit ab **1. Jänner 2024** soll die MGO 2018 demnach dahingehend geändert werden, dass die Marktgebühr auch bei den im Vorabsatz umschriebenen temporären Märkten vorgeschrieben werden kann. Die Vergebührung soll im Ausmaß der im Zuweisungsbescheid genehmigten Marktstände erfolgen und degressiv gestaffelt sein (vgl. Tarifpost 21 Wiener Marktgebührentarif 2018, in der Fassung ABl. 2022/48). Die Vorschreibung der Gebühr erfolgt gegenüber dem:der Organisator:in mittels Bescheid.

Laut Schätzung des Gesundheitsamtes, Referat für Lebensmittelsicherheit und Märkte, belaufen sich die jährlichen Mehreinnahmen auf rund **50.000 Euro**.

Zusammenfassend stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2023, sowie gemäß § 45 Abs. 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, die einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Novellierung der Grazer Marktgebührenordnung 2018 beschließen.

Anlage

- Novelle zur MGO 2018
- Konsolidierte Fassung MGO 2018 per 1. Jänner 2024

Der Bearbeiter:
 Mag. Ingo THALMANN
 (elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsleiter:
 Mag. Gerald NIGL
 (elektronisch unterschrieben)

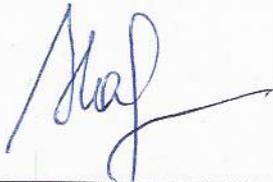
Der Finanzdirektor:
 Mag. Johannes MÜLLER
 (elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:
 Manfred EBER
 (elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich mit Stimmen angenommen / abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am

13.12.2023

Der:Die Vorsitzende:



Der:Die Schriftführer:in:



Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am *14.12.23* Der / Die SchriftführerIn: 

	Signiert von	Thalmann Ingo
	Zertifikat	CN=Thalmann Ingo,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-11-24T12:23:40+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Nigl Gerald
	Zertifikat	CN=Nigl Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-11-24T12:32:42+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-11-27T07:52:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-11-27T11:09:39+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

A 8/2 – 004656/2007-26

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 14. Dezember 2023 mit der die Grazer Marktgebührenordnung 2018 (MGO 2018) geändert wird – MGO Novelle 2023

Gemäß § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2023, sowie § 45 Abs 2 Z 13 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird verordnet:

Artikel I

Die Grazer Marktgebührenordnung 2018, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 28. Dezember 2022, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs 5 wird die Wortfolge „Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010)“ durch die Wortfolge „Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015)“ ersetzt.
2. § 6 lautet:

**„Anlass- und Gelegenheitsmärkte
(Anlage III, V und VI der Grazer Marktordnung 2022 – GMO 2022)**

- (1) Auf den Anlassmärkten (Anlage III und V GMO 2022) an jedem Tag der Benützung: 3,20 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter

Die Gebühr wird im Zeitpunkt der mündlichen Zuweisung des Marktstandplatzes durch die Behörde fällig und ist gegen Erhalt einer Zahlungsbestätigung umgehend zu entrichten.

- (2) Auf den temporären Händlermärkten gemäß Anlage VI GMO 2022 und sonstigen per Bescheid genehmigten Anlass- oder Gelegenheitsmärkten an jedem Tag der Benützung:
 - a) Bis zu 20 Marktständen für jeden bewilligten Marktstand 7,50 Euro zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer
 - b) Ab 21 Marktständen für jeden bewilligten Marktstand 4,70 Euro zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer.

Die Gebühr wird für die Dauer der Marktveranstaltung mit Bescheid festgesetzt und ist binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Grazer Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018

Stand: ab 01. Jänner 2024

Grazer Marktgebührenordnung 2018 – MGO 2018

FUNDSTELLE AMTSBLATT LANDESHAUPTSTADT GRAZ	
Nr. 10/2017	27.12.2017 (Stammfassung; ab 01.01.2018)
Nr. 15/2018	28.12.2018
Nr. 12/2019	30.12.2019
Nr. 20/2020	30.12.2020
Nr. 2/2021	10.03.2021
Nr. 12/2021	29.12.2021
Nr. 13/2022	28.12.2022
Nr. XX/2023	29.12.2023

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2023 sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Benützung der Marktflächen und Markteinrichtungen auf den Märkten gemäß der Grazer Marktordnung (in der jeweils geltenden Fassung) sind an die Stadt Graz Gebühren zu entrichten.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch
 1. Zuweisung des Marktstandplatzes,
 2. Genehmigung der Benützung eines Marktgebietes für eine marktfördernde Aktivität oder
 3. durch tatsächliche Benützung der Marktfläche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht unbeschadet der tatsächlichen Benützung im Ausmaß des zugewiesenen Marktstandplatzes oder der genehmigten Benützung des Marktgebietes für eine marktfördernde Aktivität.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Erlöschen der Zuweisung oder mit Beendigung der tatsächlichen Benützung der Marktstandfläche.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig ist jene Marktpartei, die im Besitz einer aufrechten Zuweisung oder Genehmigung im Sinne der Grazer Marktordnung ist oder jede natürliche oder juristische Person, die eine Marktfläche eines Marktes tatsächlich benützt.

§ 4 Berechnung der Gebühr

- (1) Die Gebühr errechnet sich als Produkt aus der zugewiesenen oder tatsächlich benützten Marktfläche in Quadratmetern und den in §§ 5, 6 und 8 festgesetzten Einheitssätzen zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer bzw. den in §§ 8a und 8b festgesetzten Einheitssätzen.
- (2) Die Gebühren für marktfördernde Aktivitäten bemessen sich nach den in § 7 festgelegten Pauschalsätzen zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer.
- (3) Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen m²-Betrag aufzurunden und der Bewegungsraum der Verkäuferinnen und Verkäufer ist bei der Bemessung der Benützungsgebühren voll mitzuverrechnen.
- (4) Die Zahlungsbestätigung ist zu Kontrollzwecken beim Marktstandplatz aufzubewahren und über Verlangen der Behörde vorzuweisen.
- (5) Die Gebühren sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Gebühren ist vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren.

§ 5 Handelsmärkte

- (1) Auf den Handelsmärkten für den Kalendermonat:

10,70 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.
- (2) Die nach Abs 1 berechnete Gebühr ist mit Bescheid in Höhe ihres Jahresbetrages festzusetzen und zu je einem Sechstel bis 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober sowie 15. Dezember zu entrichten. Der Bescheid über die Vorschreibung ist ein Dauerbescheid. Sein Inhalt gilt so lange, als dieser nicht durch einen neuen Bescheid aufgehoben oder abgeändert wird.
- (3) Für die Nutzung der Marktfläche für die Aufstellung von transportablen Marktständen und Verkaufswagen (§ 29 Grazer Marktordnung) pro Kalendermonat:

8,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.

Diese Gebühr ist für die Dauer der Zuweisung mit Bescheid in Höhe des Gesamtbetrages festzusetzen und ist zum jeweiligen Monatsersten in Höhe eines Monatsbetrages fällig.

§ 6

Anlass- und Gelegenheitsmärkte (Anlage III, V und VI der Grazer Marktordnung 2022 – GMO 2022)

(1) Auf den Anlassmärkten (Anlage III und V GMO 2022) an jedem Tag der Benützung:

3,20 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter.

Die Marktgebühr wird im Zeitpunkt der mündlichen Zuweisung des Marktstandplatzes durch die Behörde fällig und ist gegen Erhalt einer Zahlungsbestätigung umgehend zu entrichten.

(2) Auf den temporären Händlermärkten gemäß Anlage VI GMO 2022 und sonstigen per Bescheid genehmigten Anlass- oder Gelegenheitsmärkten an jedem Tag der Benützung:

- a) Bis zu 20 Marktständen für jeden bewilligten Marktstand 7,50 Euro zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer
- b) Ab 21 Marktständen für jeden bewilligten Marktstand 4,70 Euro zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer.

Die Gebühr wird für die Dauer der Marktveranstaltung mit Bescheid festgesetzt und ist binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

§ 7

Marktfördernde Aktivitäten (nach § 13 Grazer Marktordnung)

(1) Für die Nutzung einer Marktfläche und der Marktgegenstände für eine marktfördernde Aktivität nach § 13 Grazer Marktordnung eine Pauschalgebühr pro Veranstaltungstag in Höhe von:

- Nicht geräumter Platz 569,90 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Geräumter Platz 696,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer
- Nutzung der Markttische 253,20 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer

(2) Die Pauschalgebühr ist mittels Bescheid festzusetzen und binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides für die gesamte Dauer der marktfördernden Aktivität zu entrichten.

§ 8

Gastronomie

(1) Für die Nutzung der Marktfläche für Verabreichungsplätze im Freien (§ 6 Grazer Marktordnung) für den Kalendermonat:

- Lendplatz 8,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Kaiser-Josef-Platz 8,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Jakominiplatz 8,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)
- Geidorfplatz 8,50 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer je Quadratmeter (ganztägig)

(3) Die Gebühr ist für die Dauer der Zuweisung mit Bescheid in Höhe des Gesamtbetrages festzusetzen und ist zum jeweiligen Monatsersten in Höhe eines Monatsbetrages fällig.

§ 8a
Gemischte Märkte

(1) Auf den gemischten Märkten für die benützte Fläche einschließlich der Bereitstellung eines Marktisches

- a) am Kaiser-Josef-Platz oder am Lendplatz
 - Montag bis Samstag 319,30 Euro
 - Montag bis Mittwoch 122,70 Euro
 - Donnerstag bis Samstag 245,60 Euro

- b) auf den Märkten Geidorfplatz, Hofbauerplatz, Andritz, St. Peter, Ragnitz, Triester Markt, Wetzelsdorf, Straßgang, Shopping Nord/Gösting, Hasnerplatz, Smart City
 - 1 Wochentag + Samstag 110,60 Euro
 - Nur Samstag 67,50 Euro
 - Nur Wochentag 61,50 Euro

- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger oder Verkaufswagen) je Quadratmeter
 - 3-mal pro Woche Do-Sa
(vor der Heilandskirche) bzw.
 - 2-mal pro Woche Mi und Sa
am Hofbauerplatz 110,60 Euro

Die Gebühr ist quartalsweise mit Bescheid festzusetzen, wobei eine zeitlich kürzere Nutzung der Marktfläche keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe hat. Die Gebühr ist am 15. des zweiten Quartalsmonats zu entrichten.

(2) Bei lediglich tageweiser Nutzung der Marktfläche je Markttag und Marktisch

Montag bis Donnerstag	4,90 Euro
Freitag bis Samstag	7,40 Euro.

Die Gebühr ist entweder im Vorhinein durch Erwerb einer Wertkarte zu entrichten oder mit Ende jenes Monats, in dem die tageweise Nutzung der Marktfläche erfolgte, mit Bescheid festzusetzen. In diesem Fall ist die Gebühr binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.

§ 8b
Christbaummärkte

(1) Auf den Christbaummärkten für die Dauer der Marktveranstaltung

2,50 Euro je Quadratmeter.

Die Gebühr wird für die Dauer der Marktveranstaltung mit Bescheid festgesetzt und ist binnen 7 Tagen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten.